

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Ermächtigungsgesetz

Hamburg, den 29. Mai 1933.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 29. Mai 1933 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate wird das Amt eines Landesbischofs geschaffen.

§ 2

Der Landesbischof hat die Gesamtführung der Landeskirche. Er vertritt die Kirche nach außen und innen und spricht im Namen der Kirche.

§ 3

Bis zur endgültigen Regelung werden die gesamten verfassungsmäßigen Rechte und Funktionen der Synode, des Kirchenrats und des Seniors dem Landesbischof übertragen.

Der Landesbischof beruft und leitet den Aktionsausschuß und bestimmt dessen Funktionen.

2. Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 29. Mai 1933 Herrn Synodalpräsident D. Dr. Schöffel, Hauptpastor zu St. Michaelis, zum Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gewählt.

Der Kirchenrat